



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Im OWA-System

An alle
dem Bayerischen Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
nachgeordneten staatlichen
Dienststellen (einschließlich staatliche
Schulen und Schulämter)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 – 5 P 4004.6.1 – 6.88 067

München, 30.09.2008

Altersteilzeit im Blockmodell für Lehrkräfte

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Art. 80d Abs. 1 BayBG kann Lehrkräften, die in der Zeit vom 2. August 1949 bis 1. Februar 1950 geboren sind, ab 1. August 2009 Altersteilzeit bewilligt werden und zwar bis zum 1. August 2014 (dem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand); der Beginn der Altersteilzeit 1. August 2009 liegt vor dem in Art. 80d Abs. 1 Satz 4 BayBG geforderten spätesten Beginn einer Altersteilzeit ("... muss vor dem 1. Januar 2010 angetreten werden..."). Für ab dem 2. Februar 1950 Geborene wäre Altersteilzeit allerdings erst ab 1. August 2010 und damit eben nicht mehr möglich.

Der oben genannte Zeitraum einer Altersteilzeit (1. August 2009 bis einschließlich 31. Juli 2014) umfasst jedoch 5 Jahre. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis wurden im Schulbereich – Gymnasialbereich ausgenommen (dort bestehen 2 Einstellungstermine) – zur Vermeidung von Lehrerwechsel zum Schulhalbjahr bzw. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung nur noch gerade Rhythmen zugelassen. Für die im Zeitraum vom 2. August 1949 bis 1. Februar 1950 Geborenen bedeutet dies aber, dass Altersteilzeit zwar am 1. August 2009 begonnen werden könnte, bei einem geraden Rhythmus aber nur bis zum 1. August 2013 (also nicht bis zum notwendigen Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand) bewilligt werden könnte.

Zur Lösung dieser Problematik wird Folgendes bestimmt:

Im Bereich der Realschulen und beruflichen Schulen sowie für Fachlehrer und Förderlehrer im Bereich der Volksschulen und Förderschulen wird ausnahmsweise und nur für die im Zeitraum vom 2. August 1949 bis 1. Februar 1950 Geborenen zugelassen, dass Altersteilzeit auch für die Dauer von fünf Jahren gewährt werden kann; Folgerungen für andere Fälle sind dabei von vorneherein im Hinblick auf den (absoluten) Ausnahmecharakter der Regelung, die insbesondere auch die nach derzeitigem Recht auslaufende Regelung für Altersteilzeit berücksichtigt, ausgeschlossen. Im Bereich der Gymnasien ist eine derartige Regelung nicht notwendig, da sie bereits allgemein besteht.

Auch im sonstigen Bereich der Volks- und Förderschulen wird ausnahmsweise und nur für die im o.g. Zeitraum Geborenen sowie ohne Folgerungen für andere Fälle ein Modell der Altersteilzeit mit ungerader Laufzeit zugelassen, wegen des Klassenleiterprinzips aber mit folgenden Modalitäten:

1. Die in Altersteilzeit Beschäftigten werden im letzten aktiven Jahr vom Unterrichtsbeginn an bis zum Beginn der Freistellungsphase zum Schulhalbjahr als mobile Reserve eingesetzt
2. Aus der bestehenden mobilen Reserve werden für das ganze Schuljahr Klassenleiter bestimmt
3. Mit Beginn der Freistellungsphase der in Altersteilzeit Beschäftigten wird die mobile Reserve mit Einstellungen über Ersatzstellen wieder auf den ursprünglichen Stand gebracht.

Damit kann in allen Schularten eine einerseits dem Anliegen der Betroffenen entgegenkommende und andererseits die Interessen einer gesicherten Unterrichtsversorgung berücksichtigende ausgewogene Lösung angeboten werden.

Wir bitten Sie, die Beschäftigten, insbesondere die betroffenen Jahrgänge, vom Inhalt dieses Schreibens in geeigneter Weise zu informieren.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner in den jeweiligen Abteilungen des Ministeriums bzw. für den Bereich der Volks- und Förderschulen sowie für die beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen/Berufsoberschulen) die jeweils örtlich zuständigen Regierungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Kufner

Ministerialdirigent